



## Beschlussvorlage

|                                                                                       |            |                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------------------------|
| Einreicher: Bürgermeister                                                             |            |                           |
| Kultur/ Öffentlichkeitsarbeit/ Jugend und Streetwork, Städtepartnerschaftsbeauftragte | öffentlich | Vorlagen-Nr.: BV/814/2026 |
| erarbeitet: Messerschmidt, Daniela                                                    | Az.:       | erstellt am: 23.09.2026   |

## Betreff Jährlicher Zuschuss an den Stadtseniorenrat

| Gremium                                     | Ist-Termin | Zuständigkeit |
|---------------------------------------------|------------|---------------|
| Kultur-, Sport-, Schul- und Sozialausschuss | 21.10.2026 | Vorberatung   |
| Hauptausschuss                              | 10.11.2026 | Vorberatung   |
| Stadtrat                                    | 01.12.2026 | Entscheidung  |

## Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt, dass die Lutherstadt Eisleben zur Unterstützung der ehrenamtlichen Arbeit des Stadtseniorenrates jährlich Haushaltsmittel in Höhe von **300,00 Euro** im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bereitstellt.
2. Der Stadtseniorenrat reicht hierzu bis spätestens **1. März** eines jeden Jahres einen schriftlichen, formlosen Antrag bei der Lutherstadt Eisleben ein. In diesem ist das Vorhaben oder Projekt darzustellen, für das die bereitgestellten Mittel im laufenden Haushaltsjahr verwendet werden sollen.
3. Der Antrag wird durch die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit, Kultur, Jugend und Streetwork, Städtepartnerschaften geprüft und gemeinsam mit den Anträgen auf Zuschüsse für Vereine und Verbände im sozialen Bereich dem Kultur, Sport-, Schul- und Sozialausschuss zur Beratung vorgelegt. Die Entscheidung über die Gewährung des Zuschusses trifft der Hauptausschuss.
4. Die Auszahlung erfolgt nach dem Auslagenerstattungsprinzip gegen Vorlage entsprechender Nachweise im Rahmen der haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

## Gesetzliche Grundlagen:

Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), dass zuletzt durch das Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA Seite 834) geändert worden ist.

### **Darlegung des Sachverhalts / Begründung:**

Die Satzung der Seniorenvertretung der Lutherstadt Eisleben vom 05.04.2016 sah die Bildung eines Stadtseniorenrates mit Wahl und Bestellung eines Vorstandes durch den Stadtrat vor. Diese Regelungen wurden jedoch zu keinem Zeitpunkt umgesetzt. Ungeachtet dessen hat sich in der Lutherstadt Eisleben ein engagierter und aktiver Stadtseniorenrat etabliert, der unter ehrenamtlicher Leitung regelmäßig Veranstaltungen, Informationsnachmittage, Ausflüge und weitere Angebote für Seniorinnen und Senioren organisiert.

Zur Unterstützung dieses ehrenamtlichen Engagements sind im Haushalt der Lutherstadt Eisleben seit Jahren Mittel in Höhe von 300,00 Euro veranschlagt. Künftig soll die Förderung auf Grundlage eines einfachen, formlosen Antrags erfolgen. Damit wird das Verfahren bewusst unbürokratisch und barrierearm gestaltet und zugleich eine transparente Beratung und Beschlussfassung durch die zuständigen Gremien sichergestellt.

Mit der Aufhebung der nicht vollzogenen Satzung wird eine rechtlich eindeutige Grundlage für die zukünftige Förderung geschaffen.

### **Anlagenverzeichnis:**

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

- ☒ ja  
☐ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

- ☒ Ergebnisplan  
☒ Finanzplan  
☐ Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:

- ☐ nein  
☐ ja, und zwar

Kultur/ Öffentlichkeitsarbeit/ Jugend und Streetwork, Städtepartnerschaftsbeauftragte  
Messerschmidt, Daniela 24.09.2026